

Digitale Barrierefreiheit

– Glossar

Du möchtest die digitale Barrierefreiheit in deiner Volkshochschule voranbringen?

Bei einer Recherche zum Thema stößt du schnell auf zahlreiche Fachbegriffe.

Damit du immer den Durchblick hast, findest du auf den nächsten Seiten kurze Informationen zu den wichtigsten Themen.

Arbeitsaufwand Umsetzung	
Finanzieller Aufwand	

Digitale Barrierefreiheit – Glossar

1. Alternativtext

Ein Alternativtext beschreibt den Inhalt eines Bildes, einer Grafik oder visuellen Darstellung für blinde oder stark sehbeeinträchtigte Menschen. Auch Menschen die Bilder zum Beispiel aufgrund einer schlechten Internetverbindung nicht laden können, profitieren davon. (Mehr dazu im Mini-Leitfaden „Social Media“)

2. Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)

Die BITV 2.0 ist eine Rechtsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Angebote von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Barrierefrei

Als barrierefrei werden Angebote eingestuft, die für alle Teilnehmenden (mit und ohne Einschränkungen) ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Teilnehmende mit Einschränkung können sich so in gleicher Weise wie andere Teilnehmende beteiligen.

4. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das BGG regelt die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung. Es setzt das im Grundgesetz gefestigte Benachteiligungsverbot um.

5. Behinderung

Eine Behinderung fasst laut BGG die Wechselwirkung aus einer Beeinträchtigung und einer in der Gesellschaft bestehenden Barriere.

6. Blindheit

Ein Mensch ist sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 30 % von dem sieht, was ein Mensch mit normalem Sehvermögen erkennt.

(Sehvermögen \leq 30 %)

Ein Mensch ist blind, wenn er weniger als 2 % Sehvermögen besitzt.

7. Braillezeile

Eine Braillezeile kann blinden Menschen helfen, die Inhalte einer Website einzusehen. Diese werden in Blindenschrift (Braille) angezeigt. Hierfür wird auch ein Screenreader gebraucht.

8. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO ist eine Rechtsgrundlage der Europäischen Union. Sie regelt die Verbreitung personenbezogener Daten. Die DSGVO sichert den freien Datenverkehr, schützt aber auch personenbezogene Daten.

9. Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Die DGS nutzt Zeichen, die mit den Händen vor dem Körper dargestellt werden, sowie Mimik und Körperhaltung. Taube und schwerhörige Menschen nutzen die DGS, um sich zu verständigen. Es handelt sich um eine amtlich anerkannte deutsche Sprache.

10. Einfache Sprache

(Mehr dazu im Mini-Leitfaden „Einfache Sprache“)

11. Erklärung zur Barrierefreiheit

Laut BITV 2.0 müssen öffentliche Stellen eine Bewertung des Ist-Stands ihrer Websites, Apps sowie des Intranets im Hinblick auf die digitale Barrierefreiheit vornehmen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit gibt Einblick, in welchen Punkten eine Website bereits barrierefrei ist und wo noch Hürden bestehen.

12. Gebärdensprachdolmetscher*innen

Gebärdensprachdolmetscher*innen übersetzen für hörende und hörbeeinträchtigte Menschen. Meist werden sie direkt in einer Gesprächssituation eingesetzt. Hier übersetzen sie simultan zwischen sprechender und hörender Person. Eine weitere Variante ist Schriftdolmetschen. Das Gesprochene wird für hörgeschädigte Personen möglichst schnell schriftlich zusammengefasst.

13. Grundgesetz (GG)

Artikel 3 des Grundgesetzes legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

14. Inklusion

Bei einem inklusiven Ansatz können alle Menschen unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Einschränkungen an Angeboten teilnehmen. Die Voraussetzungen hierfür werden durch die jeweilige Einrichtung geschaffen. Der einzelne Mensch muss sich nicht an vorhandene Strukturen anpassen.

15. Leichte Sprache

Hinter der Leichten Sprache verbirgt sich eine einfache Form der Schriftsprache. Sie kombiniert kurze Sätze mit einer großen Schrift, klaren Kontrasten und Bildern. Leichte Sprache folgt festen Regelsystemen. Menschen mit Lernbeeinträchtigung prüfen die Verständlichkeit der Texte. Nach BITV 2.0 müssen alle grundlegenden Informationen einer Website auch in Leichter Sprache verfügbar sein.

16. Links

Ein Link ist eine Verknüpfung zwischen zwei Websites. Durch den Klick auf den Link gelangt man automatisch zur verknüpften Seite. Es ist möglich Websites, aber auch Wörter oder ganze Sätze, mit Links zu hinterlegen. Um Barrierefreiheit zu erreichen, sollten Links möglichst kurz sein. Der Text muss die Information beinhalten, wohin die Verknüpfung führt. (Mehr dazu im Mini-Leitfaden „Social Media“)

17. Overlay

Ein Overlay-Tool wird üblicherweise über eine JavaScript-Anwendung in eine Website eingebunden. Über ein zusätzliches Bedienelement können durch den Nutzer unterschiedlichste Anpassungen am Layout der Website vorgenommen werden. Overlays gelten als umstritten. Sie können etwaige Mängel an der Barrierefreiheit von Websites, die auf Administration bzw. Redaktion basieren, nicht beheben. Als zusätzliche Option bieten Sie aber die Chance, Websites auf die individuellen Bedürfnisse der Nutzer anzupassen.

18. Screenreader

Ein Screenreader hilft, die Inhalte einer Website mit einer Braillezeile ertasten zu können. Auch das Vorlesen der Information über eine Sprachausgabe wird so ermöglicht.

19. Telekommunikationsgesetz (TKG)

Das TKG schafft den Rechtsrahmen für den deutschen Telekommunikationsmarkt. Es regelt den Wettbewerb in der Telekommunikation und gewährleistet bestehende Dienstleistungen, zum Beispiel den Glasfaserausbau.

20. Untertitel

Untertitel verschriftlichen die gesprochene Information in einem Video in Form einer Textzeile. Auch unter Fotos auf Websites können Untertitel sinnvoll sein, um weitere Informationen zum Abgebildeten zu geben. (Mehr dazu im Mini-Leitfaden „Social Media“)

21. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Das UN-BRK konkretisiert die Menschenrechte im Hinblick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

22. Verständliche Sprache

Unser Ziel ist es, im Bereich der Volkshochschulen möglichst alle Texte in verständlicher Sprache zu formulieren, um vielen Menschen die Inhalte verfügbar zu machen. Unter verständlicher Sprache verstehen wir eine Vorstufe zur Einfachen Sprache. Allgemeine Texte sollen verständlich formuliert, jedoch nicht unterkomplex sein. Je nach Zielgruppe bietet es sich an, zusätzlich Texte in Einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. (Mehr dazu im Mini-Leitfaden „Einfache Sprache“ und im Leitfaden „Verständlich Texten“)

23. Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Die WCAG geben Empfehlungen zur Barrierefreiheit im Internet auf internationaler Ebene. Sie sind technikneutral formuliert. Websites, Nicht-Web-Dokumente und Software sollten demnach wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein.

Weitere Informationen zum Thema
(digitale) Barrierefreiheit findest du hier:

Allgemeines:

- [Barrierefreiheits-Check des Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT Hessen](#)
- [Informationen zur \(digitalen\) Barrierefreiheit der Bayerischen Staatsregierung](#)
- [Informationen zu barrierefreien Websites der Aktion Mensch](#)

Gesetzestexte:

- [Gesetzestext zur BITV 2.0](#)
- [Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(BGG\)](#)
- [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland \(GG\)](#)
- [Telekommunikationsgesetz \(TKG\)](#)
- [Informationen der Aktion Mensch zur WCAG](#)

Leichte Sprache:

- [„Informationen für alle“ – Europäische Regeln zu Leichter Sprache](#)
- [Informationen zu Leichter Sprache der BGW](#)